

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 7. Sitzung (10.03.1900)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 101 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. März 1900.

Entwurf eines Gesetzes.

Die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1.

Die von den Kreisen angesammelten Hagelversicherungsfonds sind, soweit sie aus allgemeinen Staatsmitteln herrühren, längstens auf 1. Juli 1900 an die Amortisationskasse abzuliefern und zu einem „Hagelversicherungsfonds“ zu vereinigen, welcher durch Zuweisung einer entsprechenden, den allgemeinen Staatsmitteln zu entnehmenden Summe auf den Betrag von einer und einer halben Million Mark zu erhöhen ist.

Die Bestände des Hagelversicherungsfonds werden von der Amortisationskasse mit $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinst.

§ 2.

In den Hagelversicherungsfonds haben alljährlich die Versicherten einen Beitrag in Höhe von 10 Prozent des von ihnen in dem betreffenden Jahr an die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft zu entrichtenden Nettoprämienbetrags, insoweit solcher nicht etwa von den Kreisen übernommen wird, einzubezahlen.

In diesen Fonds fließen außerdem die Gewinnanteile, welche gemäß § 5 des von der Großh. Regierung mit der Gesellschaft abgeschlossenen Uebereinkommens von dieser zu entrichten sind.

§ 3.

Aus dem Hagelversicherungsfonds hat auf Anweisung des Finanzministeriums die Amortisationskasse zu bestreiten:

1. Die Schadensbeträge, die auf Grund des in § 2 erwähnten Uebereinkommens künftig der Staatskasse zur Last fallen.
2. Die Nachschußprämienbeträge, welche nach dem jeweiligen Ausschreiben der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf deren im Großherzogthum Baden versicherte Mitglieder entfallen.

Reichen die Zinsen des Fonds nicht aus, die vorerwähnten Ausgabeleistungen zu bestreiten, so sind die weiter erforderlichen Mittel dem Fonds selbst zu entnehmen.

Im Fall der Unzulänglichkeit des Fonds zur Bestreitung der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen wird das Finanzministerium die Amortisationskasse anweisen, die fehlenden Beträge einstweilen und bis zur erfolgten Ergänzung des Fonds vorschüsslich zu bestreiten.

Eine Berechnung von Zinsen für diese Vorschußleistungen findet nicht statt.

§ 4.

Der Regelung durch künftiges Gesetz bleibt vorbehalten, in welcher Weise der Fonds aus Staatsmitteln zu ergänzen ist, falls er durch die gemäß § 3 an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft zu bewirkenden Leistungen auf einen für seine Zweckbestimmung unzureichenden Betrag heruntergesunken ist; ferner, welcher Verwendung der Fonds im Interesse der Hagelversicherung bei etwaiger Auflösung des Vertrags mit der Gesellschaft entgegengeführt werden soll.

§ 5.

Die aus der Verwaltung des Hagelversicherungsfonds und die aus der sonstigen Geschäftsbeforgung der Amortisationskasse erwachsenden besonderen Verwaltungskosten bleiben dieser Kasse zur Last.

§ 6.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern haben die Kreise für ihre Bezirke die den Hauptagenturen der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft zugewiesenen Geschäfte ganz oder theilweise zu übernehmen, sowie mit den an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft abzuliefernden Beiträgen der Versicherten den von diesen gemäß § 2 an den Hagelversicherungsfonds zu entrichtenden Betrag einzuziehen und an die Amortisationskasse abzuführen zu lassen.

§ 7.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind die Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.
Gegeben rc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 1. März 1900.

Zur Namen der unterthänigst treuehorsaamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Göbner.

Die Sekretäre:

Hoering.

Röhler.

Blümmel.

Müller.

Beilage Nr. 103 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. März 1900.

Gesetz-Entwurf.

Die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, auf Rechnung des Staates:

1. die Murgthalbahn von Weisenbach bis zur Landesgrenze weiterzuführen und
2. im Anschluß an die Höllenthalbahn von der Station Kappel eine Nebenbahn über Lenzkirch nach Bonndorf herzustellen.

Artikel 2.

Die Bahnen sollen eingleisig mit einer Spurweite von 1,435 m nach der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands zur Ausführung gebracht werden.

Artikel 3.

Das für die Anlage der Bahnen sammt Zugehörden erforderliche Gelände soll der Staatsbahnverwaltung von den beteiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Bau der Bahnen soll nicht begonnen werden, bevor diese Forderung von Seiten der Betheiligten sicher gestellt ist.

Artikel 4.

Das Ministerium Unseres Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Gegeben zc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 6. März 1900.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Gönnner.

Die Sekretäre:

Hoering.

Müller.

Blümmel.

Röhler.